

30 Jahre Indult „Quattuor abhinc annos“

von **Monika Rheinschmitt**

E.me Domine,

quattuor abhinc annos, jubente Summo Pontifice Joannes Paulo II, universae Ecclesiae Episcopi invitati sunt ad relationem exhibendam:

- circa modum, quo sacerdotes et christifideles in suis dioecesibus Missale auctoritate Papae Pauli VI promulgatum recipissent, statutis Concilii Vaticani II rite obsequentes;
- circa renisus forte superandos.

Exitus consultationis notus factus est omnibus Episcopis (cf. Notitiae, n. 185, decembris 1981). Eorum responsionibus attentis, fere in totum solutum visu est problema illorum sacerdotum atque christifidelium, qui ritui „Tridentino“ nuncupato inhaerentes manserant.

Cum autem problema idem perduret, ipse Summus Pontifex, coetibus istis obsecundare desiderans, Episcopis dioecesanis facultatem concedit utendi Indulto, quo sacerdotes et christifideles, qui in petitione proprio Episcopo exhibenda explicite indicabuntur, Missam celebrare valeant Missale Romanum adhibendo juxta editionem typicam anni 1962, servatis autem normis, quae sequuntur:

....

Juvat me vero hac uti oppórtunitat me E.tiae Tuae Rev.mae addictissimum in Domino profitendi.

Ex aedibus Congregationis pro Cultu Divino, die 3 Octobris 1984.

+ A. MAYER, O.S.B. Archiep. tit. Satrianensis, Pro-Praefectus

+ Vergilius Noè, Archiep. tit. Voncariensis, a Secretis

„Quattuor abhinc annos“ - mit diesen Worten beginnt der Brief der Gottesdienstkongregation an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen „über die Gewährung des Indults, die Messe nach dem Missale Romanum in der Ausgabe von 1962 feiern zu dürfen“, unterzeichnet am 3. Oktober 1984 von Erzbischof Augustin Mayer, Pro-Präfekt, und Erzbischof Virgilio Noè, Sekretär, im Auftrag des damaligen Heiligen Vaters, Papst Johannes Paul II. Vorausgegangen war diesem Schrei-

ben das sogenannte „Agatha-Christie-Indult“, mit dem Papst Paul VI. ab dem 5.11.1971 für England und Wales gestattet hatte, in Sonderfällen die heilige Messe nach dem Meßbuch von 1962 zu feiern, nachdem eine Gruppe englischer Künstler und Intellektueller, unter ihnen Philip Toynbee, Baron Yehudi Menuhin, Graham Greene, Vladimir Ashkenazy, Sir Harold Acton – aber auch die anglikanische Schriftstellerin Agatha Christie, ein betreffendes Gesuch im Vatikan eingereicht hatten.

Da auch außerhalb von England und Wales traditionelle Priester und Gläubige nach einer ähnlichen Regelung verlangten, wurde 1981 von der Gottesdienstkongregation eine Umfrage durchgeführt. Ergebnis war drei Jahre später das Indult „Quattuor abhinc annos“ (wie alle römischen Dokumente nach seinen Anfangsworten benannt), das wir im Folgenden in deutscher Übersetzung abdrucken:

VOR VIER JAHREN wurden auf besonderen Wunsch von Papst Johannes Paul II. die Bischöfe der ganzen Kirche aufgefordert, Bericht zu erstatten:

- über die Art und Weise, wie Priester und Gläubige in ihren Diözesen das von Papst Paul VI. promulgierte Missale in genauer Befolgung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils angenommen haben;
- über die Schwierigkeiten bei der Durchführung der Liturgiereform;
- über eventuelle Widerstände, die es zu überwinden galt.

Das Ergebnis dieser Umfrage wurde an alle Bischöfe gesandt (vgl. Notitiae, Nr. 185, Dezember 1981).

Aufgrund ihrer Antworten schien das Problem der Priester und Gläubigen, die dem sogenannten "tridentinischen Ritus" verbunden geblieben waren, fast vollständig gelöst. Da aber das Problem weiterbesteht, gibt der Heilige Vater in dem Wunsch, diesen Gruppen entgegenzukommen, den Diözesanbischöfen die Vollmacht, von dem Indult Gebrauch zu machen, aufgrund dessen Priester und Gläubige, die in dem an den eigenen Bischof zu richtenden Gesuch genau anzugeben sind, die Messe nach dem Missale Romanum in seiner Ausgabe von 1962 feiern dürfen, wobei jedoch die folgenden Bestimmungen beachtet werden müssen:

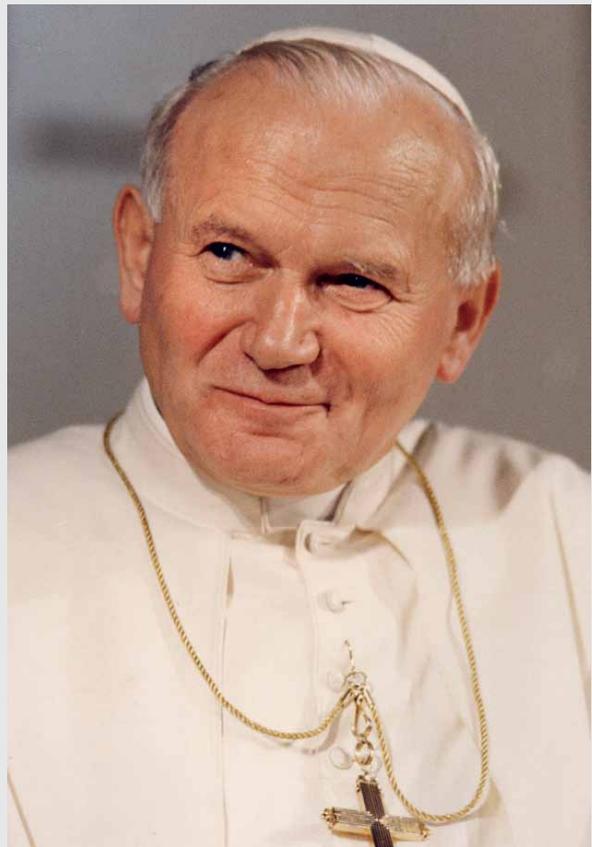
- a) Es muß eindeutig und öffentlich feststehen, daß der jeweilige Priester und die jeweiligen Gläubigen in keiner Weise die Positionen derjenigen teilen, die die Legitimität und Rechtgläubigkeit des Missale Romanum in Zweifel ziehen, das Papst Paul VI. 1970 promulgiert hat.
- b) Die Feier soll ausschließlich den Gruppen vorbehalten sein, die darum ersuchen; in Kirchen und Oratorien, die der Bischof bestimmt (nicht jedoch in Pfarrkirchen, es sei denn, daß der Bischof dies in außerordentlichen Fällen eigens erlaubt); an den Tagen und unter den Bedingungen, die vom Bischof nach Art einer Gewohnheit oder durch einen eigenen Akt approbiert sind.
- c) Diese Feiern müssen nach dem Missale von 1962 und in lateinischer Sprache gehalten werden.
- d) Es soll keine Vermischung zwischen Riten und Texten der beiden Missale erfolgen.
- e) Jeder Bischof soll diese Kongregation über die von ihm gegebenen Erlaubnisse informieren und nach Ablauf eines Jahres seit der Gewährung des Indults über das Ergebnis seiner Anwendung berichten.

Diese Erlaubnis, die kennzeichnend ist für die Sorge des gemeinsamen Vaters um alle seine Söhne, muß in einer Weise benutzt werden, die die Befolgung der Liturgiereform im Leben der jeweiligen kirchlichen Gemeinschaften nicht beeinträchtigt.

Gern benutze ich die Gelegenheit, Ihnen meine Verbundenheit im Herrn zu bekunden.

Kongregation für den Gottesdienst, am 3. Oktober 1984

- + Erzbischof Augustin Mayer, Pro-Präfekt
- + Erzbischof Virgilio Noè, Sekretär



Papst Johannes-Paul II. (1984)



Altarweihe in Maria-Hilf (Köln)

Traditionelle Priester und Gläubige in Köln, Frankfurt und München waren unter den ersten, die in Deutschland bei ihren Bischöfen vorstellig wurden und die Umsetzung des Indults „Quatuor abhinc annos“ beantragten.

Kardinal Höffner wies den Antragstellern die im Privatbesitz befindliche Elendskirche (St. Gregor) in **Köln** zu. Anfangs durfte die „Indultmesse“, wie sie bald genannt wurde, nur freitags abends gefeiert werden. Ab 1994 konnte in der ehemaligen Franziskanerkirche (dem Unbefleckten Herzen Mariä geweiht) auch an Sonn- und Feiertagen nach dem Missale von 1962 zelebriert werden. Als Zelebranten wurden verschiedene Diözesanpriester sowie der Dominikaner P. Rodrigo Kahl eingeteilt. Als Mitte der 90er Jahre die Petrusbruderschaft in Köln eine Niederlassung errichtete, wurden die FSSP-Priester in den Zelebrationsplan einbezogen.

2002 wurde der Kölner traditionellen Gottesdienstgemeinde die Kirche Maria-Hilf zur alleinigen Benutzung überlassen. Die Priester der Petrusbruderschaft betreuen die Gläubigen um Maria-Hilf. Im November 2009 konnte der wiederhergestellte Altar neu eingeweiht werden.

Auch in **Frankfurt** begannen die Bemühungen um die regelmäßige Feier

der „alten Messe“ bereits 1984. Nach vielen Eingaben und zähen Verhandlungen mit Bischof Kamphaus erhielten die traditionellen Gläubigen 1985 die Zusage für eine Meßfeier im Monat: jeweils am Herz-Jesu-Freitag zelebrierten vom Bischof benannte Priester die heilige Messe nach dem Missale von 1962 im Exerzitienhaus Hofheim, ca. 20 Kilometer von der Frankfurter Innenstadt entfernt. Da sich Hofheim als zu abgelegen erwies, wählte Bischof Kamphaus die Kapelle des Kolpinghauses (bezeichnenderweise im Frankfurter Rotlicht-Viertel gelegen) als Zelebrationsort aus: ein niedriger Raum mit kleinem Altar, von der Straße aus nur über das Treppenhaus oder über einen Aufzug erreichbar. Als Folge der Veröffentlichung des Motu proprio „Ecclesia Dei“ wurden die Meßzeiten 1988 auf jeden Mittwochabend erweitert.

Nachdem die Kolpinghaus-Kapelle Ende der 90er Jahre zu klein wurde, erfolgte ein Umzug in die Innenstadtkirche St. Leonhard. Am 1. Advent 2007 wurden die Meßzeiten auf Sonn- und Feiertage erweitert.

Als St. Leonhard wegen Renovierung geschlossen werden mußte, wurde die traditionelle Gottesdienstgemeinde in der nahegelegenen Deutschordenskirche willkommen geheißen.

Obwohl auch in **München** gleich nach dem Indult 1984 eine regelmäßige Meßfeier nach dem Missale von 1962 eingerichtet wurde, mußten sich die Gläubigen lange Jahre mit einer heiligen Messe pro Woche in der St. Anna Damenstiftskirche begnügen, die von Diözesanpriestern gefeiert wurde. Mit der langsamen Erweiterung auf Sonn- und Feiertage sowie einen zweiten Werktag pro Woche wurden auch Priester der Petrusbruderschaft als Zelebranten eingeteilt.

Nach der Beauftragung von Pater Christian Jäger FSSP als residierendem Seelsorger freut sich die Münchner traditionelle Gottesdienstgemeinde seit 1. September 2014 über die tägliche Meßfeier in der außerordentlichen Form des römischen Ritus.

An diesen drei Beispielen wird deutlich, daß Jahrzehnte an Geduld und Beharrlichkeit notwendig waren, um aus den ersten kleinen Anfängen eine spirituelle Heimat für die traditionellen Gläubigen der jeweiligen Stadt aufzubauen.

Doch es war nicht nur langer Atem vor Ort notwendig, sondern auch Überzeugungsarbeit im Vatikan: Von Papst Johannes Paul II. bzw. von Papst Benedikt XVI. stammen die rechtlichen Bestimmungen, aufgrund derer der „Usus antiquior“ aus der Schmutzdecke des Ungehorsams, des Verbotenen und darum Anrühigen herauskommen konnte: Das Motu proprio „Ecclesia Dei“ vom 2.7.1988 sowie das Motu proprio „Summorum pontificum“ vom 7.7.2007 mit Begleitbrief, ergänzt durch die Instruktion „Universae Ecclesiae“ vom 30.4.2011.

Das nebenstehende Diagramm zeigt die Entwicklung von 1984 bis heute: Vergleicht man die Bedingungen und Zusicherungen der erwähnten Dokumente miteinander, so wird deutlich, welche Hindernisse zu überwinden waren - und oft immer noch sind, da viele Bischöfe und Priester sich weigern, das Motu proprio „Summorum pontificum“ und die zugehörige Instruktion „Universae Ecclesiae“ umzusetzen.

Die folgenden Zitate veranschaulichen die Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten. - Aus dem Motu proprio „Ecclesia Dei“ (1988):

5c) ... All jenen katholischen Gläubigen, die sich an einige frühere Formen der Liturgie und Disziplin der lateinischen Tradition gebunden fühlen, möchte ich auch meinen Willen kundtun - und wir bitten, daß sich der Wille der Bischöfe und all jener, die in der Kirche das Hirtenamt ausüben, dem meinen anschließen möge -, ihnen die kirchliche Gemeinschaft leicht zu machen, durch Maßnahmen, die notwendig sind, um die Berücksichtigung ihrer Wünsche sicherzustellen. ...

6c) Ferner muß überall das Empfinden derer geachtet werden, die sich der Tradition der lateinischen Liturgie verbunden fühlen, indem die schon vor längerer Zeit vom Apostolischen Stuhl herausgegebenen Richtlinien zum Gebrauch des Römischen Meßbuchs in der Editio typica vom Jahr 1962, weit und großzügig angewandt werden.

Im Motu proprio „Summorum pontificum“ (2007) heißt es:

Art. 1. Das von Paul VI. promulgierte Römische Meßbuch ist die ordentliche Ausdrucksform der „Lex orandi“ der katholischen Kirche des lateinischen Ritus. Das vom hl. Pius V. promulgierte und vom sel. Johannes XXIII. neu herausgegebene Römische Meßbuch hat hingegen als außerordentliche Ausdrucksform derselben „Lex orandi“ der Kirche zu gelten, und aufgrund seines verehrungswürdigen und alten Gebrauchs soll es sich der gebotenen Ehre erfreuen. ... Demgemäß ist es erlaubt, das Meßopfer nach der vom sel. Johannes XXIII. promulgierten und niemals abgeschafften Editio typica des Römischen Meßbuchs als außerordentliche Form der Liturgie der Kirche zu feiern. ...

Art. 2. In Messen, die ohne Volk gefeiert werden, kann jeder katholische Priester des lateinischen Ritus – sei er Weltpriester oder Ordenspriester – entweder das vom seligen Papst Johannes XXIII. im Jahr 1962 herausgegebene Römische Meßbuch gebrauchen oder das von Papst Paul VI. im Jahr 1970 promulgierte, und zwar an jedem Tag mit Ausnahme des Triduum Sacrum. ... Für eine solche Feier nach dem einen oder dem anderen Meßbuch benötigt der Priester keine Erlaubnis, weder vom Apostolischen Stuhl noch von seinem Ordinarius. ...

Art. 4. Zu den Feiern der heiligen Messe, von denen oben in Art. 2 gehandelt wurde, können entsprechend dem Recht auch Christgläubige zugelassen werden, die aus eigenem Antrieb darum bitten. ...

Art. 5 § 1. In Pfarreien, wo eine Gruppe von Gläubigen, die der früheren Liturgie anhängen, dauerhaft existiert, hat der Pfarrer deren Bitten, die heilige Messe nach dem im Jahr 1962 herausgegebenen Römischen Meßbuch zu feiern, bereitwillig aufzunehmen. ...

§ 2. Die Feier nach dem Meßbuch des sel. Johannes XXIII. kann an den Werktagen stattfinden; an Sonntagen und Festen kann indes ebenfalls eine Feier dieser Art stattfinden.

§ 3. Gläubigen oder Priestern, die darum bitten, hat der Pfarrer auch zu besonderen Gelegenheiten Feiern in dieser außerordentlichen Form zu gestatten, so z. B. bei der Trauung, bei der Begräbnisfeier oder bei situationsbedingten Feiern, wie etwa Wallfahrten.

Aus den widrigen Anfangsbedingungen (nur festgelegte Gruppen, keine Pfarrkirchen) von 1984 sind günstigere Voraussetzungen geworden, wenn auch vielerorten noch Widerstände bestehen.

Jetzt liegt es an den traditionsverbundenen Gläubigen, mit diesen Pfunden zu wuchern.

